

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 42/88

BESCHLUSS

in der Familiensache

Helmut Heinz K [REDACTED], M [REDACTED]weg [REDACTED], W [REDACTED],

Antragsteller,

- Verfahrensbevollmächtigte I. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED], Herz-J [REDACTED]-Vorplatz [REDACTED], E [REDACTED] -

gegen

Maria Elisabeth K [REDACTED] geb. V [REDACTED], Ky [REDACTED]weg [REDACTED], W [REDACTED],

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte I. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED], O [REDACTED]straße [REDACTED], E [REDACTED] -

Weitere Beteiligte:

1. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, R [REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED], Vers.-Nr.: [REDACTED] V [REDACTED],
2. Landesversicherungsanstalt Rh [REDACTED], Kö [REDACTED]allee [REDACTED], D [REDACTED], Vers.-Nr.: [REDACTED] K [REDACTED],
3. Rh [REDACTED] Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände, Mi [REDACTED] Straße [REDACTED], Kö [REDACTED],

Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 22. Februar 1989

beschlossen:

Auf die weitere Beschwerde der Rheinischen
Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und
Gemeindeverbände (ZVK) wird der Beschluß
des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Köln als Familiensenat vom 25. Januar 1988
aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Behandlung und
Entscheidung - auch über die Kosten der
weiteren Beschwerde - an das Oberlandesge-
richt zurückverwiesen.

Beschwerdewert: 1.000 DM

Gründe:

I.

Der im Jahre 1952 geborene Ehemann (Antragsteller) und
die im Jahre 1949 geborene Ehefrau (Antragsgegnerin) schlos-
sen am 12. November 1976 die kinderlos gebliebene Ehe. Der
Scheidungsantrag wurde der Ehefrau am 4. Februar 1987 zuge-
stellt.

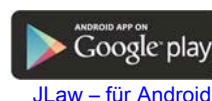
- 3 -

Während der Ehezeit (1. November 1976 bis 31. Januar 1987, § 1587 Abs. 2 BGB) haben beide Parteien Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben, deren Werte für den Ehemann mit 367,70 DM bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz (LVA, weitere Beteiligte zu 2) und für die Ehefrau mit 13,50 DM bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA, weitere Beteiligte zu 1) festgestellt worden sind, jeweils monatlich und bezogen auf den 31. Januar 1987. Für den Ehemann besteht außerdem eine Zusatzversorgung bei der Rh[REDACTED] Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (ZVK, weitere Beteiligte zu 3), aus der er während der Ehezeit als höchstes unverfallbares Anrecht eine Anwartschaft auf eine (statische) Versicherungsrente nach §§ 31 Abs. 4, 35 Abs. 1 der ZVK-Satzung in Höhe von 99,67 DM erlangt hat; sie entspricht - bezogen auf das Ehezeitende - einer Anwartschaft auf eine dynamische Rente von monatlich 11,37 DM.

Das Amtsgericht - Familiengericht - hat die Ehe geschieden und den Versorgungsausgleich dahin geregelt, daß es gemäß § 1587b Abs. 1 BGB vom Versicherungskonto des Ehemannes bei der LVA auf das Konto der Ehefrau bei der BfA Rentenanwartschaften in Höhe von monatlich 177,10 DM - bezogen auf den 31. Januar 1987 - übertragen hat; ferner hat es gemäß § 1 Abs. 3 VAHRG zu Lasten der für den Ehemann bei der ZVK bestehenden Zusatzversorgung weitere Rentenanwartschaften von monatlich 6,68 DM, ebenfalls bezogen auf das Ehezeitende, für die Ehefrau auf deren Konto bei der BfA begründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mit der Beschwerde hat die ZVK beanstandet, daß der Ausgleich des bei ihr für den Ehemann bestehenden Anrechts nicht gemäß § 3c VAHRG ausgeschlossen worden ist, obwohl der Wert der insoweit begründeten Rentenanwartschaften unter dem für das Ehezeitende maßgeblichen Grenzwert von 7,53 DM liege. Das Oberlandesgericht hat die Beschwerde als unzulässig verworfen.

Mit der weiteren Beschwerde verfolgt die ZVK ihr Begehren weiter. Die Parteien haben sich in den Rechtsmittelverfahren nicht geäußert.

II.

Die gemäß § 621e Abs. 2 Satz 2 ZPO statthafte weitere Beschwerde hat Erfolg.

Entgegen der Auffassung der Oberlandesgerichts kann ein Versicherungs- oder Versorgungsträger mit der Beschwerde gegen eine Entscheidung über den Versorgungsausgleich geltend machen, der Ausgleich eines bei ihm bestehenden Anrechts sei zu Unrecht nicht gemäß § 3c VAHRG ausgeschlossen worden (vgl. Senatsbeschuß vom 12. Oktober 1988 - IVb ZB 185/87 - FamRZ 1989, 41). Der angefochtene Beschuß kann daher nicht bestehen bleiben.

Der Senat kann nicht abschließend entscheiden. Es fehlen Feststellungen, die die Prüfung erlauben, ob ein Auschuß gemäß § 3c VAHRG die ausgleichsberechtigte Ehefrau bei der Erfüllung von Wartezeiten benachteiligen kann. Der

Tatrichter hat außerdem nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob er von der Möglichkeit Gebrauch macht, den Ausgleich eines geringfügigen Betrages nach § 3c VAHRG auszuschließen (vgl. dazu die weiteren Senatsbeschlüsse vom 12. Oktober 1988 - IVb ZB 18/88 und IVb ZB 186/87 - FamRZ 1989, 39 und 37). Sie Sache wird daher zur neuen Behandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Lohmann

Portmann

Blumenröhr

Zysk

Nonnenkamp